Schlussbericht

ÜBER DIE ÖRTLICHE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES

2015

Zittau

Impressum

Stadt Zittau
Rechnungsprüfungsamt

03583 / 752 117
rechnungspruefung@zittau.de

Stand: 24. November 2021

Inhalt

1 Grundsätzliche Feststellungen ... 5

1.1 Lage der Kommune ... 5

1.2 Zusammenfassung der Feststellungen 2015 ... 6

TEIL A Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 ... 8

1 Prüfungsgegenstand und -grundlagen ... 8

2 Art und Umfang der Prüfung ... 8

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 ... 9

4 Haushaltssatzung 2015 ... 9

5 Jahresabschluss 2015 ... 10

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsplanung und Rechnungslegung ... 11

6.1 Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen ... 11

6.2 Internes Kontrollsystem ... 12

6.3 Kosten- und Leistungsrechnung ... 13

6.4 Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme ... 13

7 Ergebnisrechnung ... 14

7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung ... 14

7.2 Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen ... 15

7.3 Ertragslage ... 16

7.4 Kennzahlen zur Ertragslage ... 17

8 Finanzrechnung ... 19

8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung ... 19

8.2 Finanzlage ... 21

8.3 Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen ... 22

8.4 Kennzahlen zur Finanzlage ... 23

9 Vermögensrechnung ... 24

9.1 Vermögenslage ... 24

9.2 Kennzahlen zur Vermögenslage ... 26

9.3 Sachanlagevermögen Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau ... 27

9.4 Finanzanlagevermögen ... 28

9.5 Umlaufvermögen ... 29

9.5.1 Zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke ... 29

9.5.2 Forderungen ... 30

9.5.3 Liquide Mittel 31
9.6 Kapitalposition 33
9.7 Sonderposten 33
9.8 Rückstellungen 34
9.9 Verbindlichkeiten 35
9.9.1 Verbindlichkeiten in Form von Anleihen 35
9.9.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 36
9.9.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 36
9.9.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 37
9.9.5 Sonstige Verbindlichkeiten 37
9.10 Ergänzende Angaben unter der Bilanz 38
10 Anlagen nach § 54 Sächs KomHVO 39
11 Prüfungsvermerk 40
TEIL B Prüfungen nach § 105 und § 106 SächsGemO im Berichtszeitraum 2015 41
12 Ergebnisse der Prüfungen nach § 105 SächsGemO - Prüfung Eigenbetriebe 41
13 Prüfungen nach § 106 SächsGemO – Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung 41
13.1 Kassenprüfung 41
13.2 Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes 42
13.3 Sonstige Prüfungen im Berichtsjahr 43
13.3.1 Bereitstellung und Betrieb von Parkeinrichtungen in der Stadt Zittau 43
13.3.2 Überprüfung der Ausgaben in den Ortschaften 43
13.3.3 Überprüfung der Konten im Produkt Oberbürgermeister 44
Abkürzungsverzeichnis 45
Anlage 1 47
Anlage 2 … 48

1 Grundsätzliche Feststellungen

Entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO kann für die Erstellung der Jahresabschlüsse bis 2015 auf die Erstellung des Anhanges und des Rechenschaftsberichtes verzichtet werden. Im Interesse einer zügigen Abarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse befürwortet das RPA die Anwendung der Vereinfachungsregelung. Die Vorlage des reinen Zahlenwerkes vermindert allerdings die Verständlichkeit und die Aussagekraft des Jahresergebnisses.

1.1 Lage der Kommune

Eine Stellungnahme des RPA entsprechend der rechtlichen Anforderungen zur Lagebeurteilung, Einschätzung des Verlaufes des HH-Jahres, zu künftigen Entwicklungen und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken durch die Verwaltung war aufgrund der vorgenannten Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelungen nicht möglich.

Dennoch ist anhand des vorliegenden Jahresabschlusses eine finanziell angespannte Lage der Kommune erkennbar:

1. **Die Stadt Zittau schließt das Haushaltsjahr wiederholt mit einem negativen Ergebnis ab -1,7 Mio. € (VJ: -1,6 Mio. €).**
2. **Im laufenden Jahr 2015 wurden entgegen der gesetzlichen Vorschriften ganzjährig, also dauerhaft Kassenkredite zwischen 2,0 Mio. und 5,0 Mio. € in Anspruch genommen.**
3. **Nach Abzug der erhaltenen zweckgebundenen Zahlungsmittel (Kredit und Fördermittel) für die Sanierung der Schlieben-Oberschule verfügt die Stadt Zittau zum 31.12. über einen negativen Bestand an verfügbaren liquiden Mitteln.**
4. **Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO soll die ordentliche Kredittilgung aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) erfolgen. Dieser Saldo ist zum 31.12.2015 negativ (- 1,3 Mio. €). Demnach standen weder Zahlungsmittel für die Tilgung von Krediten (1,6 Mio. €) noch für die Auszahlungen der Investitionstätigkeit der Stadt zur Verfügung.**
5. **Die Stadt Zittau liegt mit 925,16 € über dem in der VwV komHWi festgelegten Verschuldungsrichtwert von 850,00 € pro Einwohner.**
6. **Mit 96,2 Prozent sinkt der Aufwanddeckungsgrad im Vergleich zum Vorjahr weiter ab. Das bedeutet, nicht alle ordentlichen Aufwendungen können durch ordentliche Erträge gedeckt werden und das finanzielle Gleichgewicht der Stadt Zittau verschlechtert sich weiter.**
7. **Die Abschreibungsquote bewegt sich mit 11,9 Prozent weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Dies deutet auf einen Überalterung des Vermögens hin.**

1.2 Zusammenfassung der Feststellungen 2015

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 führte u.a. zu folgenden Prüfungsfeststellungen:

1. **Die Beschlussfassung, Bekanntmachung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 entspricht den gesetzlichen Vorschriften der SächsGemO. Damit ist das haushaltrechtliche Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 formell ordnungsgemäß abgeschlossen.**
2. **Der Haushaltssatzung 2015 wurde nicht in der gesetzlichen Frist erstellt.**
3. **Mit der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 und dem damit verbundenen Vergleich der Plan-Ist Zahlen entfällt der eigentliche Zweck der Steuerungsfunktion für folgende Haushaltsplanungen.**
4. **Der Erstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 müssen in allen Fachbereichen der Stadtverwaltung Zittau mehr Priorität eingeräumt werden. Zur Abbildung einer realistischen Haushaltslage und als Grundlage ordnungsgemäßer Planung sind aktuelle Jahresabschlüsse dringend erforderlich.**
5. **Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Investitionen wurde festgestellt, dass weder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen noch Folgekostenberechnungen vorliegen.**
6. **Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist weiter auszubauen, um Risiken zu minimieren und Mängel auszuschließen.**
7. **Eine Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument existiert noch nicht.**
8. **Die Haushaltssatzung 2015 war erst zum 26.05.2015 rechtskräftig. Gleichzeitig wurde zum 27.05.2015 eine Hauswirtschaftliche Sperre u. a. für mehrere begonnene Investitionsvorhaben erhoben. Damit konnte das geplante Investitionsvolumen erneut nur etwa zur Hälfte umgesetzt werden.**
9. **In der Finanzrechnung fehlt die nachrichtliche Angabe der <u>verfügbaren Mittel</u> gem. § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO (§ 49 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO), deren Auszahlung nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden ist.**
10. **Die Baumaßnahme Chopinstraße wurde bereits 2013 abgeschlossen. Aufgrund bisher fehlender Zuarbeit des Fachbereichs wurde der 1. Bauabschnitt jedoch noch nicht aktiviert. Damit sind die Anlagen im Bau in 2014 und 2015 um 327.626,18 € zu hoch ausgewiesen. Gleichzeitig fehlen in der Ergebnisrechnung der Aufwand für Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der zugehörigen Sonderposten. Die Korrektur soll im JA 2016 erfolgen.**
11. **Für die Baumaßnahme Deckenerneuerung Gerhart-Hauptmann-Str. musste die Stadt 2015 insgesamt 33.587,58 € Fördermittel zurückzahlen. Zusätzlich zu den zurückgezahlten Geldern fielen Zinsen i. H. v. 19.642,71 € an.**
12. **Im Umlaufvermögen per 31.12.2015 sind das bebaute Grundstück Viebig 11 in Schlegel sowie das für den Bau des Fachmarktcenters vorgesehene Grundstück Neustadt 1 nicht erfasst. Die Korrektur ist im nächsten Jahresabschluss vorzunehmen.**
13. **2015 wurden Grundstücke im Gewerbe- und Industriegebiet Weinau veräußert. Diese waren nicht im Umlaufvermögen bilanziert. Daher wird erneut auf die Feststellung im örtlichen Prüfbericht zur EÖB verwiesen, wonach die städtischen Flächen, die in Gewerbegebieten zum Verkauf bestimmt sind, als Umlaufvermögen zu bilanzieren sind.**

14. **Die Bestände der Kameradschaftskassen der FFW Hirschfelde, Schlegel und Eichgraben fehlen im Ausweis der liquiden Mittel.**
15. **Mit der Eröffnungsbilanz wurden für nicht investiv genutzte Mittel der Infrastruktur- und Investitionspauschale aus den Jahren 2005-2012 eine Rücklage i. H. v. 855.205,81 € gebildet (vgl. § 36 Abs. 7 Satz 3 SächsKomHVO, Feststellung örtliche Prüfung der EÖB). Nach Stellungnahme von AfF wurden die Mittel jedoch vollständig für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet und sollten mit dem JA 2013 ins Basiskapital übertragen werden. Diese Buchung erfolgte bisher nicht und ist nachzuholen.**
16. **2014 und 2015 konnten weder eine Zuordnung der Sonderposten für Investive Schlüsselzuweisungen zu Investitionsobjekten noch eine ergebniswirksame Auflösung nachgewiesen werden. Dies ist mit dem nächsten offenen Jahresabschluss nachzuholen.**
17. **Die ertragswirksame Auflösung des Vorsorgevermögens erfolgte nicht. Eine Veranschlagung der anteiligen Auflösungsbeträge unter dem Konto 311110 blieb aus, obwohl im Haushaltsplan eine Position vorgesehen war. Die Korrektur ist im Jahresabschluss 2016 nachzuholen.**
18. **Die Korrektur der Rückstellung für geleistete Mehrarbeitsstunden der Feuerwehr ist nachvollziehbar. Da es sich jedoch um die Richtigstellung eines Berechnungsfehlers aus der Eröffnungsbilanz handelt, sind die zu viel gebildeten Rückstellungen nicht im JA 2015 ergebniswirksam aufzulösen. Der Betrag ist stattdessen ins Basiskapital zu buchen.**
    Folglich ist das Ergebnis aus diesem Sachverhalt im JA 2015 um 247 T€ zu hoch ausgewiesen.
19. **Für die ab 01.07.2015 geltende Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ist im Jahresabschluss 2015 keine Rückstellung gebildet worden.**
20. **Die Übertragung der Kreditermächtigung in Höhe von 6,0 Mio. € in den Planansatz erfolgte nicht, somit schloss das Kalenderjahr anstelle des geplanten Finanzbedarfs von 6,5 Mio. € mit einem Überschuss von 4,3 Mio. € ab.**
21. **Der Bestand an Spenden in der Verwahrung hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 15 T€ erhöht. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) müssen Spenden innerhalb von zwei Wirtschaftsjahren ab Zufluss zweckentsprechend verwendet werden.**
22. **Die bestehende Bürgschaft der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH i. H. v. 1.803.000 € fehlt in den Angaben unter der Bilanz.**
23. **Die Forderungsübersicht ist zu überarbeiten, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sind gemäß des vorgegebenen Musters auszuweisen.**

Die Abarbeitung der Feststellungen aus der EÖB und den bisherigen doppischen Jahresabschlüssen sind im Anhang 1 und 2 dargestellt.

TEIL A Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

1 Prüfungsgegenstand und -grundlagen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 104 SächsGemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 als Pflichtaufgabe. Dabei sind die Buchführung, die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der Rechenschaftsbericht und der Anhang einzubeziehen. Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Die Stadt Zittau hat auf der Grundlage des § 88 SächsGemO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Entsprechend § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Prüfungsgrundlagen waren die während des Haushaltsjahres 2015 aktuellen Rechtsnormen, einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien und Erlasse. Des Weiteren wurden zur Prüfung Bücher, Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung sowie Buchungen im HKR-Programm „H&H proDoppik“ herangezogen.

2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 war eine Vollprüfung des Jahresabschlusses 2015 nicht möglich. Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmen sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsgebietes für ein zutreffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung sowie die Prüfung auf Basis von Checklisten) fanden Anwendung und wurden zum Teil miteinander kombiniert.

Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung in die Prüfungshandlungen ein. Bei der Auswahl von Stichproben wurden hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit und die **finanziellen Auswirkungen** betrachtet. Es kam der risikoorientierte Prüfungsansatz zur Anwendung.

Der Jahresabschluss 2015 wurde am 08.04.2021 an das RPA übergeben. Die Prüfung fand in der Zeit vom 09.04.2021 bis 05.11.2021 mit Unterbrechungen durch Frau Markert und Frau Grimm statt. Alle Prüfungsfeststellungen wurden in einem Arbeitspapier zum Prüfbericht am 05.11.2021 an die amtierende Kämmerin übergeben. Das Abschlussgespräch mit der amtierenden Kämmerin und der verantwortlichen Referatsleiterin fand am 10.11.2021 statt. Es wurde festgelegt, dass die Feststellungen zum Rechnungswesen im Jahresabschluss 2016 korrigiert werden.

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Der zweite doppische Jahresabschluss wurde in der Stadtratssitzung am 28.01.2021 per Beschluss SR 176/2020 festgestellt.

Über die örtliche Prüfung wurde ein Prüfbericht mit Datum 02.11.2020 gefertigt. Die Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss fand am 14.01.2021 statt.

Die Veröffentlichung des SR-Beschlusses Nr. 176/2020 erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 334 vom 10.02.2021.

Nach § 88c Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zugeben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 334 vom 10.02.2021.

Feststellung

Die Beschlussfassung, Bekanntmachung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften der SächsGemO. Damit ist das haushaltrechtliche Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 formell ordnungsgemäß abgeschlossen.

4 Haushaltssatzung 2015

Der SR der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2015 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2015 auf Basis des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen beraten und beschlossen (SR-Beschluss Nr. 066/2015).

Die Frist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO, wonach die beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 wurde dem Landratsamt Görlitz zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 04.05.2015 genehmigte das Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Kreditaufnahme für Investitionen i. H. v. 360.345 €. Die Genehmigung erging mit der Auflage, dass bis zum 28.02.2016 eine beschlossenen Haushaltssatzung für 2016 vorgelegt werden soll, mit der **spätestens ab dem Jahr 2017 mindestens ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der ordentlichen Tilgung abgesichert werden kann.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger vom 10.05.2015 und der öffentlichen Auslegung vom 12.05.2015 bis 22.05.2015 galt der Haushaltsplan erst ab 26.05.2015 als rechtswirksam erlassen.

Am 27.08.2015 beschloss der SR zudem eine Nachtragssatzung inkl. Nachtragshaushalt 2015. Dies war insbesondere aufgrund einer geänderten Beurteilung der voraussichtlichen Gewerbesteuereinnahmen für 2015 notwendig geworden. Der ursprüngliche Planansatz von 9.109.340 € wurde auf 8.000.000 € korrigiert. Der Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde erging am 17.09.2015.

Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Er besteht nach § 1 Abs. 1 SächsKomHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung 2015 und die Nachtragssatzung 2015 entsprachen hinsichtlich der Form, des Inhaltes und der Vollständigkeit den gesetzlichen Bestimmungen des § 74 und 77 SächsGemO.

Feststellung

Der Haushaltssatzung 2015 wurde nicht in der gesetzlichen Frist erstellt.

5 Jahresabschluss 2015

Die Stadt Zittau hat gemäß § 88 Abs. 1 SächsGemO und § 47 Abs. 1 SächsKomHVO zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 88 SächsGemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang mit Anlagen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht nachfolgende Grafik:

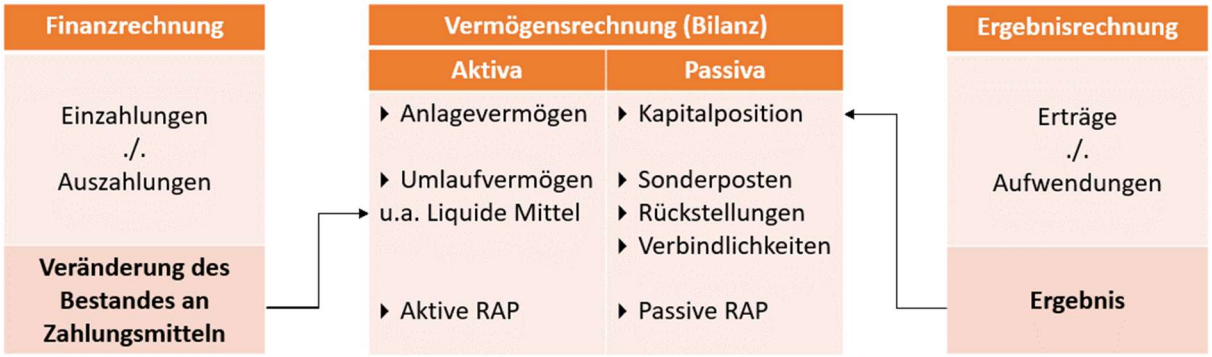

Abb. 1: Drei-Komponentenrechnung (in Anlehnung an https://www.haushaltssteuerung.de)

Der Jahresabschluss 2015 wurde dem RPA der Stadt Zittau am 08.04.2021 übergeben. Demnach wurde die gesetzliche Aufstellungsfrist nach § 88c Abs. 1 SächsGemO nicht eingehalten.

Zur Beschleunigung des Abbaus der Rückstände regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz und der Stadt Zittau, dass bis zum 31.01.2021 der Jahresabschluss 2015 aufzustellen ist.

Nach § 88 Abs. 5 SächsGemO besteht wegen der Zielsetzung Jahresabschlüsse zügig nachzuholen die Option, die Jahresabschlüsse ohne Anhang und Rechenschaftsbericht zu erstellen. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde im JA 2015 Gebrauch gemacht.

Feststellung

Der Jahresabschluss gibt Auskunft über das tatsächliche Ergebnis des Kalenderjahres und das Vermögen der Stadt. Außerdem erfolgt der Vergleich aus Haushaltsplanzahlen und Ist-Zahlen. Dies soll die Basis für die Steuerung der folgenden Jahre sein. Mit einem Jahresabschluss, dessen Realität schon über fünf Jahre zurück liegt und dem damit verbundenen Vergleich der Plan-Ist Zahlen kann der eigentliche Zweck der Steuerungsfunktion nicht erfüllt werden.

Der Erstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 müssen in allen Fachbereichen der Stadtverwaltung Zittau mehr Priorität eingeräumt werden. Zur Abbildung einer realistischen Haushaltslage und als Grundlage ordnungsgemäßer Planung sind aktuelle Jahresabschlüsse dringend erforderlich.

Vollständigkeitserklärung

In § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO ist geregelt, dass nach Ende der Berichterstattung der OB schriftlich gegenüber dem RPA zu erklären hat, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

Der OB hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 bereits am 08.04.2021 schriftlich bestätigt.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

6.1 Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen

Nach § 12 Abs. 2 SächsKomHVO sollen bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Feststellung

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Investitionen wurde festgestellt, dass weder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen noch Folgekostenberechnungen vorliegen.

6.2 Internes Kontrollsystem

Die interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe integrierter Prozess, der durchgeführt wird, um Risiken zu erkennen und zu erfassen, um zu steuern und sicher zu stellen, dass die zu erfüllenden Aufgaben erledigt werden. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung ordnungsgemäßer, wirtschaftlicher und wirksamer Verwaltungsabläufe, die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die Sicherung von Vermögenswerten und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht.

Im Rahmen von Belegprüfungen und der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde noch Regelungsbedarf festgestellt.

Fehlen einer Dienstanweisung bzw. Verfahrens-/Prozessbeschreibung zum Forderungsmanagement

Mit Hilfe von Dienstanweisungen werden intern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Abteilungen organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt sowie zeitliche und qualitative Vorgaben gemacht.

Nach § 27 SächsKomHVO sind der Kommune zustehende Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen. Derzeit fehlt eine interne Dienstanweisung für die Überwachung der Zahlungseingänge einschließlich Mahnung, Stundung, Niederschlagung bzw. Erlass von Forderungen. Die aktuell gültige DA 2.01 Finanzwesen verweist in § 14 auf die DA 2.06. In dieser ist jedoch seit ihrer Neufassung in 2017 nur noch das Verfahren zur Bewertung von Forderungen im Rahmen von Jahresabschlüssen geregelt.

Damit fehlt eine interne Regelung für:

- Verantwortlichkeiten und Überwachung von Mahnsperren
- Voraussetzung, Vorgehen und Überwachung bei Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen
- Verantwortlichkeiten und Vorgehen bei der Aufrechnung von Forderungen
- Verantwortlichkeiten für das Prüfen und Ausbuchen verjährter/uneinbringlicher Forderungen
- Vorgehen bei der Bearbeitung von Vollstreckungsforderungen (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten etc.)
- Umgang mit Insolvenzverfahren

Ziel muss ein geregeltes Forderungsmanagement sein, das die wirtschaftliche Beitreibung von Außenständen und damit die Liquidität der Stadt Zittau sichert.

Fehlen einer Kontierungsrichtlinie

Eine Kontierungsrichtlinie, die die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Buchungssystematik bei gleichartigen Geschäftsvorfällen darstellt, existiert nicht. Nach Auffassung des RPA trägt eine Kontierungsrichtlinie zur Vermeidung von Falschbuchungen bei und verhilft insbesondere bei regelmäßig auftretenden Geschäftsvorfällen zu einer einheitlichen Praxis. Außerdem kann dadurch das Buchen von Konten, die nicht geplant wurden, vermieden werden und neuen Mitarbeitern der Geschäftsbuchhaltung wird durch klare Vorgaben die Einarbeitung erleichtert.

Unkorrekte Kontenzuordnungen in der Finanzrechnung führen zu Falschaussagen in den vierteljährigen Meldungen zur Finanzstatistik. Diese wiederum bilden die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der FAG-Mittel des Freistaates Sachsen.

Feststellung

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist weiter auszubauen. Aus Sicht des RPA ist das notwendig, um Risiken zu minimieren und Mängel auszuschließen.

Im Abschlussgespräch zum Prüfbericht wurde versichert, dass die Kontierungsrichtlinie durch Mitarbeiterinnen im AfF bereits erarbeitet wird.

6.3 Kosten- und Leistungsrechnung

§ 14 SächsKomHVO verpflichtet Gemeinden zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, deren konkrete Ausgestaltung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung nach den örtlichen Erfordernissen auszurichten ist. Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist es, die für die Planung und Steuerung der Gemeinde entscheidungsrelevanten Daten zu liefern. Die Kostenrechnung dient als Kontrollinstrument für die Bewertung des Erfolgs bzw. der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und liefert eine wichtige Grundlage für die Steuerung von Kosten.

Feststellung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument fehlt, wird seit 2020 vom AfF aufgebaut. Begonnen wurde mit drei kostenintensiven Pilotbereichen (Feuerwehr, Kitas und Sportstätten).

6.4 Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme

Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind.

Die Stadtverwaltung Zittau verwendet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Regeln der Doppik das Programm „H&H proDoppik 5“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin. Mit Zertifikat vom 10.10.2019 liegt die Zulassung der SAKD für den Zeitraum vom 14.10.2019 bis 13.10.2023 vor.

7 Ergebnisrechnung

7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung enthält eine Gesamtdarstellung aller **Erträge** und **Aufwendungen**. Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2015 werden darin den Planansätzen gegenübergestellt. Die tatsächliche zahlungsmäßige Abwicklung wird dabei nicht berücksichtigt. Das zahlungsmäßige Ergebnis wird in der Finanzrechnung dargestellt.

Das laufende Ergebnis ist dem fortgeschriebenen Planansatz gegenüberzustellen. Der fortgeschriebene Planansatz ergibt sich aus dem ggf. durch eine Nachtragssatzung veränderten Planansätzen des Haushaltsjahres und der Hinzurechnung der übertragenen Haushaltsermächtigungen des Vorjahres sowie den bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

	Erträge/Aufwendungen	Ergebnis	fortgeschr. Planansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz	Erfüllung
		2014	2015	2015	2015	2015
		€				%
1	Steuern und ähnliche Abgaben	16.454.007	16.444.470	16.797.298	352.828	102,1
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	20.074.946	19.260.687	19.335.894	75.207	100,4
3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0,0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.882.000	4.048.300	3.931.750	-116.550	97,1
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.518.768	1.560.312	1.558.748	-1.563	99,9
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.193.449	1.022.180	770.547	-251.633	75,4
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	497.280	495.910	563.226	67.316	113,6
8	+/– aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	21.801	21.801	/
9	+ sonstige ordentliche Erträge	1.677.606	2.077.220	2.032.983	-44.237	97,9
10	**= ordentliche Erträge**	**45.298.055**	**44.909.078**	**45.012.246**	**103.168**	**100,2**
11	Personalaufwendungen	8.898.676	9.766.445	8.833.772	-932.673	90,5
12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0,0
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.434.531	9.323.882	8.844.390	-479.492	94,9
14	+ planmäßige Abschreibungen	5.404.713	5.814.630	5.590.249	-224.381	96,1
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	409.663	390.285	497.055	106.770	127,4
16	+ Transferaufwendungen u. Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	20.953.735	21.495.800	21.003.464	-492.336	97,7
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.472.608	1.721.536	2.039.894	318.358	118,5
18	**= ordentliche Aufwendungen**	**46.573.925**	**48.512.578**	**46.808.825**	**-1.703.754**	**96,5**
19	**ordentliches Ergebnis**	**-1.275.870**	**-3.603.500**	**-1.796.578**	**1.806.922**	**49,9**
20	außerordentliche Erträge	369.960	956.500	457.343	-499.157	47,8
21	außerordentliche Aufwendungen	685.769	0	370.028	370.028	/
22	**Sonderergebnis**	**-315.810**	**956.500**	**87.315**	**-869.185**	**9,1**
23	**Gesamtergebnis**	**-1.591.680**	**-2.647.000**	**-1.709.263**	**937.737**	**64,6**

Die Ergebnisrechnung weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von - 1,8 Mio. € (VJ: - 1,3 Mio. €), im Sonderergebnis von + 0,1 Mio. € (VJ: -0,3 Mio. €) aus. Daraus ergibt sich ein Gesamtergebnis von - 1,7 Mio. € (VJ: -1,6 Mio. €).

Die ordentlichen Erträge aus der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit liegen mit 45,0 Mio. € unter dem Vorjahr (- 0,3 Mio. €). Gegenüber dem fortgeschriebenen Plan fielen sie jedoch um 0,1 Mio. € höher aus. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Einnahmen aus Gemeindeanteil der Einkommenssteuer

(+ 0,2 Mio. €) aus Gewinnausschüttungen verbundener Unternehmen (+ 0,1 Mio. €) sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen (+ 0,1 Mio. €) bei gleichzeitig niedrigeren Einnahmen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten (- 0,1 Mio. €) sowie niedrigeren Erstattung für Ersatzvornahmen (- 0,2 Mio. €) zurückzuführen.

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen 2015 gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € auf insgesamt 46,8 Mio. €. Dennoch lagen sie 1,7 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Plan. Damit lag das ordentliche Ergebnis um 1,8 Mio. € über dem Plan. Die Abweichung bei den ordentlichen Aufwendungen resultierten maßgeblich aus geringeren Aufwand für Personal (- 0,9 Mio. €), für Sach- und Dienstleistungen (- 0,5 Mio. €) sowie insgesamt niedrigeren Transferaufwendungen (- 0,5 Mio. €).

Insgesamt hat sich das ordentliche Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Mio. € verschlechtert. Den um 0,3 Mio. € geringeren Erträgen stehen 0,2 Mio. € höhere Aufwendungen gegenüber.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen dann als „außerordentlich“ und somit als Sonderergebnis zu berücksichtigen, wenn es sich um Erträge oder Aufwendungen handelt, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen oder die durch Vermögensveräußerungen erzielt werden.

Im Jahresabschluss 2015 setzt sich das Sonderergebnis überwiegend aus Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie aus den Wertaufholungen bzw. -minderungen von Finanzanlagevermögen zusammen.

7.2 Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnung	Ergebnis	fortgeschr. Planansatz	Ergebnis	Abweichung Ist/Ansatz	
	2014	2015	2015	2015	2015
	€				%
01 Oberbürgermeister	-1.050.170	-1.181.470	-1.092.129	89.341	92,4
02 Hauptamt	-2.051.263	-2.353.795	-2.137.834	215.961	90,8
03 Bauamt	-3.562.199	-4.912.610	-3.623.815	1.288.795	73,8
04 Finanzen	16.250.048	16.271.740	16.374.143	102.403	100,6
05 Feuerwehr	-1.369.579	-1.380.005	-1.105.655	274.350	80,1
06 Schulen/Sport/Kitas	-6.548.668	-7.298.470	-6.978.556	319.914	95,6
07 Bürgeramt	-868.074	-910.710	-841.559	69.151	92,4
08 Kulturelle Angelegenheiten	-1.180.515	-1.267.445	-1.630.883	-363.438	128,7
09 Städtische Museen	-458.364	-349.885	-438.779	-88.894	125,4
10 Wirtschaftsförderung/ Tourismus	-377.718	-387.995	-389.427	-1.432	100,4
11 Schmutz- und Niederschlagswasser	-79.409	167.145	63.917	-103.228	38,2
12 Kleines Dreieck	20.041	0	3.998	3.998	
Gesamt	**-1.275.870**	**-3.603.500**	**-1.796.578**	**1.806.922**	**49,9**

Die Verbesserung des Gesamtergebnisses gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist maßgeblich mit der Ergebnissteigerung im Teilhaushalt Bauamt zurückzuführen. Hier stehen den nur geringfügig geringeren Erträgen (- 0,3 Mio. €) deutlich geringere Aufwendungen (- 1,6 Mio. €) gegenüber.

Die wesentlichen Ergebnisabweichungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

Teilhaushalt 08 Kulturelle Angelegenheiten

Die Verschlechterung des Ergebnisses im Vergleich zum Plan ist im Wesentlichen auf eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz zurückzuführen. Entsprechend der Feststellung der überörtlichen Prüfung wurde das Grundstück des Tierparks inkl. allen Bauwerken 2015 nachträglich bilanziert. Die damit verbundenen Abschreibungen verschlechtern 2015 das Ergebnis des Produktes Tierpark.

Teilhaushalt 09 Städtische Museen

Auch im Teilhaushalt 09 verschlechterte sich das Ergebnis gegenüber dem Plan aufgrund nicht geplanter Aufwendungen für das Grundstück und bauliche Anlagen der Kirche zum Heiligen Kreuz. Die Abschreibungen werden erst ab dem Haushaltsplan 2017 berücksichtigt.

7.3 Ertragslage

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. – 1,8 Mio. € wurde als nicht gedeckter Fehlbetrag mit dem Basiskapital verrechnet. Die Überschüsse des Sonderergebnisses i. H. v. 90 T€ wurden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

7.4 Kennzahlen zur Ertragslage

			2013	2014	2015
Aufwanddeckungsgrad	= ordentliche Erträge x 100 / ordentliche Aufwendungen	Der Aufwanddeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Stadt im Haushaltsjahr in der Lage war, die aus der Verwaltungstätigkeit anfallenden ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken. Ein finanzielles Gleichgewicht ist nur bei vollständiger Deckung (100 %) erreicht. Für eine langfristige tragfähige und generationsgerechte Tätigkeit der Kommune muss der Aufwandsdeckungsgrad bei bzw. über 100 % liegen. **Mit 96,2 Prozent sinkt der Aufwanddeckungsgrad im Vergleich zum Vorjahr weiter ab. Damit verschlechtert sich das finanzielle Gleichgewicht der Stadt Zittau weiter.**	99,6%	97,3%	96,2%
Steuerquote	= Steuererträge x 100 / ordentliche Erträge	Wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen einer Kommune ist, wird anhand der Steuerquote ermittelt. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von anderen Ertragsformen bzw. externen Entwicklungen (z.B. von Finanzausgleichsmitteln).	33,0%	36,3%	37,3%
Zuwendungsquote	= Erträge aus Zuwendungen x 100 / ordentliche Erträge	Die Zuwendungsquote zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommune von den Zuwendungsgebern, insbesondere aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie von sonstigen Zweckzuweisungen. Anders als die Steuererträge müssen die Zuwendungen keine regelmäßigen Beträge sein.	45,3%	44,3%	43,0%
Personalaufwands-quote	= Personalaufwendungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	Die Personalaufwandsquote zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen. Die Personalaufwendungen machen in Kommunen einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtaufwendungen aus. Dennoch sind die Interpretation der Kennzahl sowie ein Vergleich mit anderen Kommunen aufgrund unterschiedlicher Auslagerung von Leistungen an Unternehmen schwierig. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle die Kennzahl nur im Zeitreihenvergleich dargestellt.	19,4%	19,1%	18,9%
Personalaufwand pro Einwohner	= Personalaufwendungen / Einwohnerzahl		€337,67	€345,02	€343,57

			2013	2014	2015
Sach- und Dienstleistungsquote	= Aufwand für Sach- und Dienstleistungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	Die Kennzahl zeigt, in welchem Umfang sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.	19,2%	20,3%	18,9%
Abschreibungsquote	= Aufwand für planmäßige Abschreibungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	Mit der Abschreibungsquote wird erkennbar, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung der Stadt durch die Abnutzung von Anlagevermögen belastet wird. **Die Abschreibungsquote bewegt sich mit 11,9 Prozent weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Dies deutet auf einen Überalterung des Vermögens hin.**	12,5%	11,6%	11,9%

8 Finanzrechnung

8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Auf Grundlage des Finanzhaushaltes sind in der Finanzrechnung die tatsächlichen Zahlungsmittelströme des laufenden Jahres und die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes zum Vorjahr abzubilden.

Mit dem Jahresabschluss wird Rechenschaft darüber abgelegt, inwieweit die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan tatsächlich eingehalten wurde und ob bei Abweichungen die rechtlichen und formellen Voraussetzungen gegeben waren.

Der fortgeschriebene Planansatz ergibt sich aus dem Haushaltsplan und den mit dem Jahresabschluss des Vorjahres übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie unterjährigen Anpassungen durch über- und außerplanmäßige Bewilligungen.

Die Finanzrechnung differenziert in drei Stufen:

1. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit
2. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit
3. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Erträge/Aufwendungen	**Ergebnis**	**fortgeschr. Planansatz**	**Ist-Ergebnis**	**Vergleich Ist/Ansatz**
	2014	2015	2015	2015
	€			
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	*49.301.283*	*42.027.348*	*40.414.809*	*-1.612.539*
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	*46.584.664*	*42.674.495*	*41.727.071*	*-947.424*
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**2.716.619**	**-647.146**	**-1.312.262**	**-665.116**
Einzahlungen Investitionen	*6.722.036*	*11.087.320*	*9.452.546*	*-1.634.774*
Auszahlungen Investitionen	*10.998.737*	*15.289.329*	*8.673.366*	*-6.615.963*
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	**-4.276.701**	**-4.202.009**	**779.181**	**4.981.189**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	*2.055.565*	*360.345*	*6.367.200*	*6.006.855*
Auszahlungen aus Finanzierungtätigkeit	*3.299.163*	*1.987.915*	*2.015.549*	*27.634*
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-1.243.598**	**-1.627.570**	**4.351.651**	**5.979.221**
= Änderung des Finanzmittelbestandes	**-2.803.680**	**-6.476.725**	**3.818.569**	**10.295.294**
+ Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	6.018	0	488.044	488.044
= Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln	**-2.797.662**	**-6.476.725**	**4.306.614**	**10.783.339**

Feststellung:

Die Übertragung der Kreditermächtigung in Höhe von 6,0 Mio. € in den Planansatz erfolgte nicht, somit schloss das Kalenderjahr anstelle des geplanten Finanzbedarfs von 6,5 Mio. € mit einem Überschuss von 4,3 Mio. € ab.

<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (-1,3 Mio. €) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2,7 Mio. €) um 4,0 Mio. € verschlechtert. Er lag zudem 0,7 Mio. € unter dem geplanten Ergebnis.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist die entscheidende Größe für den Haushalt der Stadt. Aus diesem Betrag müssen die Tilgungen für die Kreditverbindlichkeiten und die Eigenanteile für Investitionsmaßnahmen (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) finanziert werden. Reicht der Betrag nicht aus, werden Liquiditätsreserven abgebaut. Diese Entwicklung setzt sich nach 2013 und 2014 auch im Jahr 2015 fort.

Die Planabweichungen über 100.000 € stellen sich wie folgt dar:

Produkt	Konto	Plan	Ist	Abweichung
		2015	2015	2015
		€		
EINZAHLUNGEN				
61100	Gewerbesteuer	8.000.000	7.703.486	-296.514
61100	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	3.865.330	4.091.679	226.349
51101 Stadtentwicklung	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	1.950.860	1.047.654	-903.206
51101 Stadtentwicklung	Zuweisungen von privaten Unternehmen	0	488.000	488.000
57370 Hilfsbetrieb der Verwaltung	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	179.000	17.063	-161.937
61100	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	9.921.030	9.755.712	-165.318
75440 Gewässer II. Ordnung	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	290.290	28.565	-261.725
51101 Stadtentwicklung	Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	159.445	8.106	-151.339
52100 Bauordnung	Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von priv. Unternehmen	290.000	62.210	-227.790
Summe				**-1.453.480**
AUSZAHLUNGEN				
	Personalauszahlungen	9.753.065	9.471.215	-281.850
51101 Stadtentwicklung	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	323.026	222.009	-101.017
52100 Bauordnung	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	325.000	145.631	-179.369
74200 Sportförderung	Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögen	0	385.781	385.781
75440 Gewässer II. Ordnung	Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögen	290.290	19.355	-270.935
36500 Kita, Horte	Zuweisungen und Zuschüsse Kita Freie Träger	2.610.000	2.500.929	-109.071
51101 Stadtentwicklung	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	502.700	1.108.457	605.757
51101 Stadtentwicklung	Allgemeine Zuweisungen an Landkreis	320.000	0	-320.000
51101 Stadtentwicklung	Allgemeine Zuweisungen an private Unternehmen	1.890.500	1.506.546	-383.954
61100	Gewerbesteuerumlage	720.000	587.158	-132.842
51100 Stadtplanung	Geschäftsauszahlungen	111.600	3.644	-107.956
61100	Zinsen auf Gewerbesteuer-Rückzahlungen	0	106.521	106.521
Summe				**-788.935**

Investitionstätigkeit

Die tatsächlichen Einzahlungen für Investitionstätigkeit (9,5 Mio. €) waren um 1,6 Mio. geringer als geplant (11,1 Mio. €).

Enthalten sind darin Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 237.566,60 €. Bereits 2015 wurden Einzahlungen für die

Veräußerung der sanierten Grundstücke Baderstr. 2,4,6,8 geplant. Die Verkaufserlöse gingen erst in den Jahren 2016 (Baderstr. 8) und 2019 (Baderstr. 2,4,6) bei der Stadtkasse ein.

Im Berichtszeitraum 2015 wurde das geplante Investitionsvolumen von 15,3 Mio. € (Plan VJ: 20,4 Mio. €) nicht umgesetzt. Es erfolgten Auszahlungen für Investitionen i. H. v. 8,7 Mio. € (Ist VJ: 11,0 Mio. €, das entspricht etwa 57 % (VJ: 54 %) der geplanten Investitionen.

Feststellung

Die Haushaltssatzung 2015 war erst zum 26.05.2015 rechtskräftig. Gleichzeitig wurde zum 27.05.2015 eine Hauswirtschaftliche Sperre u.a. für mehrere begonnene Investitionsvorhaben erlassen. Damit konnte das geplante Investitionsvolumen erneut nur etwa zur Hälfte umgesetzt werden.

Finanzierungstätigkeit

Kredite dürfen nach § 82 Abs. 1 SächsGemO nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden. Einzahlungen aus Kreditaufnahmen in den Finanzhaushalt erfolgten 2015 i. H. v. 6.367.200,00 €. Neben den Krediten für Abwasserbaumaßnahmen, wurde das bereits in 2014 genehmigte Kommunaldarlehen für den Ausbau des Schliebenschulzentrums i. H. v. 6 Mio. € aufgenommen.
Für Kredittilgungen wurden Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.015.549,32 € getätigt, z. T. bedingt durch Kreditumschuldungen.

Der Endbestand an liquiden Mitteln in der Finanzrechnung 2015 stimmt mit der Bilanzposition Liquide Mittel in der Vermögensrechnung überein.

Bilanzposition	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	€		
A 2d) Liquide Mittel	3.456.808,21	3.650.194,70	4.171.857,07
P 4b) Kassenkredite	0,00	-4.500.000,00	-2.224.000,00
Zahlungsmittel am Ende HHJ	**3.456.808,21**	**-849.805,30**	**1.947.857,07**

Feststellung

In der Finanzrechnung fehlt die nachrichtliche Angabe der verfügbaren Mittel gem. § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO (§ 49 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO). Bei den verfügbaren Mitteln handelt es sich um Mittel aus den Zahlungsmittelsalden und dem Liquiditätsbestand, die nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und deren Auszahlung zulässig ist.

8.2 Finanzlage

Die Große Kreisstadt Zittau weist zum 31.12. einen Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 3,5 Mio. € aus. Zum Bilanzstichtag wurden keine Kassenkredite in Anspruch genommen. Aufgrund der Auszahlung des Kommunaldarlehens für die Sanierung der Schlieben-Oberschule im Oktober 2015, das noch nicht vollständig für die Umsetzung der Baumaßnahme eingesetzt wurde, erfolgte im Dezember 2015 die Rückzahlung verbleibender Kassenkredite.

Kassenkredite, auch Liquiditätskredite genannt, sind Kredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können.

Feststellung

Im laufenden Jahr 2015 wurden entgegen der gesetzlichen Vorschriften ganzjährig, also dauerhaft Kassenkredite zwischen 2,0 Mio. und 5,0 Mio. € in Anspruch genommen. Damit setzt sich die bereits 2014 sehr angespannte Finanzsituation weiter fort.

8.3 Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnung	Ergebnis	fortgeschr. Planansatz	Ergebnis	Abweichung Ist/Ansatz	
	2014	2015	2015	2015	2015
	€				%
01 Oberbürgermeister	-965.418	-1.311.970	-1.025.208	286.762	78,1
02 Hauptamt	-2.118.822	-2.318.900	-2.121.088	197.812	91,5
03 Bauamt	-3.526.734	-3.050.280	-2.697.095	353.185	88,4
04 Finanzen	17.378.718	17.769.945	18.554.763	784.818	104,4
05 Feuerwehr	-1.478.246	-1.733.860	-1.553.208	180.652	89,6
06 Schulen/Sport/Kitas	-7.643.330	-11.205.990	-8.636.694	2.569.296	77,1
07 Bürgeramt	-891.694	-983.565	-942.678	40.887	95,8
08 Kulturelle Angelegenheiten	-1.148.942	-1.235.680	-1.190.293	45.387	96,3
09 Städtische Museen	-358.413	-352.690	-442.248	-89.558	125,4
10 Wirtschaftsförderung/ Tourismus	-373.200	-387.755	-395.640	-7.885	102,0
11 Schmutz- und Niederschlagswasser	-446.174	-38.410	-90.733	-52.323	236,2
12 Kleines Dreieck	12.173	0	7.039	7.039	
Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss (ohne Finanzierungstätigkeit)	**-1.560.083**	**-4.849.155**	**-533.081**	**4.316.074**	**11,0**

Die Verringerung des Finanzierungsmittelbedarfs gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist maßgeblich auf den Teilhaushalt 06 Schulen/Sport/Kitas zurückzuführen. Für die Investition in die Sanierung der Schlieben-Oberschule stehen den geringeren Einzahlungen (- 2 Mio. €) deutlich geringere Auszahlungen (- 4,5 Mio. €) gegenüber.
Der Teilhaushalt 04 Finanzen weist einen höheren Überschuss aus, als im Plan veranschlagt. Ursache dafür ist die Auflösung von langfristig angelegtem Finanzanlagevermögen, welche zu höheren Einzahlungen von 1,8 Mio. € führt. Diesen standen geringere Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen (- 0,6 Mio. €) sowie aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, insbesondere aus Zuwendungen für Stadtentwicklungsmaßnahmen (- 0,4 Mio. €) und aus allgemeinen Schlüsselzuweisungen (- 0,2 Mio. €) gegenüber.

8.4 Kennzahlen zur Finanzlage

			2013	2014	2015
Liquiditätsdeckungs-grad	= Summe der Einzahlungen x 100 / Summe der Auszahlungen	Der Liquiditätsdeckungsgrad stellt dar, inwieweit die Auszahlungen durch die Einzahlungen im Haushaltsjahr finanziert werden konnten. Nur wenn sich die Zahlungsmittelsalden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegenseitig decken, wird ein Wert von 100 % erreicht und die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist erreicht. **Der Liquiditätsdeckungsgrad ist im Vergleich zum Vorjahr auf über 100 % gestiegen. Damit ist die dauerhafte Zahlungsfähigkeit gegeben, jedoch nur durch die Aufnahme eines Kredites i.H.v. 6 Mio. €.**	93,8%	95,4%	107,3%
Liquidität 2. Grades	= (Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) x 100 / Kurzfristige Verbindlichkeiten	Die Liquidität 2. Grades zeigt, inwieweit die liquiden Mittel und die ausstehenden Forderungen mit kurzer Laufzeit ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. **Mit einer Liquidität 2. Grades von 222,9 % war zum 31.12. eine Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Liquidität 2. Grades ebenfalls aufgrund der Kreditaufnahmen gestiegen.**	240,6%	123,8%	240,7%
Nettoinvestitionsmittel	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	Entsprechend der VwV KomHWi kann u.a. dann von einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune ausgegangen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten deckt. Sind die Nettoinvestitionsmittel positiv, werden Eigenmittel für künftige Investitionen erwirtschaftet. Sind sie hingegen wiederholt negativ ist von einer eingeschränkten dauerhaften Leistungsfähigkeit auszugehen. **Da zum 31.12.2015 bereits der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ ist (- 1,3 Mio. €), standen daraus keine Zahlungsmittel für die Tilgung von Krediten (1,6 Mio. €) zur Verfügung. Damit sind die Nettoinvestitionsmittel negativ. Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist nicht gegeben.**		1.094.218,91 €	-2.882.207,83 €

9 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist das zentrale Element des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Die Vermögensrechnung erfüllt im Wesentlichen folgende Funktionen:

1. Informationsfunktion
2. Rechenschaftsfunktion
3. Dokumentationsfunktion
4. Sicherungsfunktion

Die **Aktivseite** der Bilanz nimmt die Vermögenswerte, gegliedert nach der Liquidierbarkeit des Vermögens auf. Sie zeigt damit die Kapitalverwendung innerhalb der Kommune. Die Vermögensgegenstände werden mit dem zum Abschlussstichtag ermittelten Wert angesetzt.

Dagegen enthält die **Passivseite** die Schuldpositionen und das Eigenkapital, welche die Mittelherkunft offenlegen. Die Passivseite ist entsprechend nach der Dauer der Kapitalbindung gegliedert. Der Kommune langfristig zur Verfügung stehendes Kapital (Basiskapital) steht ganz oben, kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten schließen die Passivseite.

9.1 Vermögenslage

Aktiva	2015	2014	Passiva	2015	2014
	€			€	
1. Anlagevermögen	**198.510.352,53**	**198.919.900,15**	**1. Kapitalposition**	**89.673.481,59**	**92.337.911,72**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	106.443,61	121.750,52	a) Basiskapital	88.150.624,78	90.905.950,10
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	b) Rücklagen	1.522.856,81	1.431.961,62
c) Sachanlagevermögen	149.258.477,51	147.924.496,06	c) Fehlbeträge	0,00	0,00
d) Finanzanlagevermögen	49.145.431,41	50.873.653,57			
			2. Sonderposten	**89.422.317,61**	**86.704.445,79**
2. Umlaufvermögen	**12.057.404,21**	**11.015.972,07**			
a) Vorräte	3.159.005,28	1.224.503,11	**3. Rückstellungen**	**5.585.249,72**	**5.859.526,75**
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.780.657,01	5.508.306,40			
			4. Verbindlichkeiten	**25.796.815,93**	**25.011.320,70**
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	660.933,71	632.967,86	**5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**109.619,92**	**38.210,21**
d) Liquide Mittel	3.456.808,21	3.650.194,70			
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**19.728,03**	**15.542,95**			
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	**0,00**	**0,00**			
Bilanzsumme	**210.587.484,77**	**209.951.415,17**	**Bilanzsumme**	**210.587.484,77**	**209.951.415,17**

Die Umsetzung der HH-Satzung einschließlich des HH-Planes 2015 führten zu einer Steigerung der Bilanzsumme um 0,6 Mio. € auf 210,6 Mio. €

Auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 0,4 Mio. € gesunken, das Umlaufvermögen um 1,0 Mio. € gestiegen. Die Verringerung des Anlagevermögens resultiert

hauptsächlich aus den gesunkenen Finanzanlagen (- 1,8 Mio. €) und den gleichzeitig gestiegenen Sachanlagen (+ 1,3 Mio. €). Im Umlaufvermögen sind einerseits die Vorräte um 2,0 Mio. € gestiegen (zur Veräußerung bestimmte Grundstücke), andererseits die öffentlich-rechtlichen Forderungen (- 0,7 Mio. €) und die liquiden Mittel (- 0,2 Mio. €) zurückgegangen.

Auf der Passivseite sind die Sonderposten (+ 2,7 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (+ 0,8 Mio. €) gestiegen. Demgegenüber stehen ein Rückgang des Basiskapitals (- 2,7 Mio. €) und der Rückstellungen (- 0,3 Mio. €).

9.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

			2013	2014	2015
Anlagenintensität	= Anlagevermögen x 100 / Gesamtvermögen	Die Anlagenintensität bildet das Verhältnis aus Anlagevermögen zum Gesamtvermögen ab. Eine Kommune hat sicher zu stellen, dass für die Sicherung ihrer kommunalen Aufgaben ausreichend Vermögen vorhanden ist. Daher bringt eine relativ niedrige Anlagenintensität - anders als bei privaten Unternehmen - nicht zwingend eine größere Flexibilität mit sich. Dennoch binden Anlagen langfristig Kapital und verursachen Fixkosten, die unabhängig von der Erfolgslage der Kommune erwirtschaftet werden müssen.	94,1%	94,7%	94,3%
Anlagenabnutzungs-grad	= Kumulierte Abschreibungen Sachanlagevermögen x 100 / Fortgeschriebene AHK	Mit dem Anlagenabnutzungsgrad lässt sich der Substanzverzehr des Vermögens einer Kommune abbilden. Je höher der Anteilswert ist, desto größer fällt der Bedarf an Investitionen aus, um die Substanz des Anlagevermögens in dem bisherigen Umfang zu erhalten. **Dem Substanzverzehr des Anlagevermögens ist 2015 wieder leicht gestiegen.**	48,1%	47,6%	51,4%
Anlagendeckungsgrad 2	= (Eigenkapital + Sonderposten f. Zuwendungen + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, inwieweit das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital gedeckt ist. Gemäß der goldenen Bilanzregel sollte die Kennzahl auch bei Kommunen bei über 100 % liegen. **Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anlagendeckungsgrad 2 deutlich unter 100 % gesunken. Die Erhaltung des Anlagevermögens ist nicht dauerhaft gesichert.**	100,4%	98,9%	79,1%
Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung	= (Wertpapierschulden + Verbindlichkeiten aus Krediten + Kassenkredite + Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung) x 100 / Einwohnerzahl per 31.12.2015	Die bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung zeigt den Wert aller Schulden zum 31.12. des HHJ bezogen auf die Einwohnerzahl der Kommune. Die Pro-Kopf-Verschuldung beschränkt sich damit nicht auf die Kreditverschuldung, wie im kameralen Rechnungswesen. **Die Stadt Zittau liegt mit 925,16 € über dem in der VwV KomHWi festgelegten Verschuldungsrichtwert von 850,00 € pro Einwohner.**	860,32 €	918,91 €	925,16 €

9.3 Sachanlagevermögen
Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau

In der Bilanzposition 1c) hh) auf der Aktivseite werden die Kosten für alle noch im Bau befindlichen Anlagen, also laufende Baumaßnahmen aus Hoch- und Tiefbauprojekten und sonstige zugehörige bauliche Maßnahmen erfasst. Weiterhin werden die geleisteten Anzahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen, wie bspw. Straßenbeleuchtung, in diese Bilanzposition gebucht.

Mit Fertigstellung einer Baumaßnahme, wenn das Bauwerk in seinen wesentlichen Bestandteilen in Betrieb genommen wird, erfolgt die Aktivierung, d.h. die geleisteten Zahlungen für Anlagen im Bau werden in die entsprechende Bilanzposition des Anlagevermögens umgebucht.

Die Instandhaltungskosten, welche zur Unterhaltung der Gebäude dienen, sind nicht auf das Konto „Anlagen im Bau“ zu buchen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bestandsveränderungen bei den Anlagen im Bau. Die Anlagenbuchhaltung für Baumaßnahmen im Bereich Abwasser wird als Dienstleistung von der Stadtwerke Zittau GmbH geführt. Diese Anlagen im Bau sind im JA der Stadt Zittau nur als Summenwerte übernommen.

Bezeichnung	**Bestand zum 31.12.2014**	**Zugang**	**Abgang**	**Umbuchungen**	**Bestand zum 31.12.2015**
	€				
Anzahlungen	0,00	7.697,28	0,00	0,00	7.697,28
Hochbau	6.064.980,23	5.216.290,79	139.522,31	-3.981.804,06	7.159.944,65
Tiefbau ohne Abwasser	4.531.346,49	2.516.571,55	2.138.105,90	31.979,33	4.941.791,47
sonst. Baumaßnahmen	39.108,06	95.472,61	5.501,25	-115.723,85	13.355,57
Summe	**10.635.434,78**	**7.836.032,23**	**2.283.129,46**	**-4.065.548,58**	**12.122.788,97**
Tiefbau Abwasser	735.199,14				841.848,03
Summe mit Abwasser	**11.370.633,92**				**12.964.637,00**

Die Zugänge setzen sich aus den in 2015 geleisteten Anzahlungen für Sachgüter sowie Zahlungen für noch andauernde Baumaßnahmen zusammen:

Zugänge Anzahlungen / Anlagen im Bau (ohne Abwasser)	**2015**
	€
Anzahlung für Grundvermögen	1.324,83
Anzahlung für Aluminium-Hochwasserboot Feuerwehr	6.372,45
Neubau Feuerwehrgerätehaus Hirschfelde	1.597.616,93
Brandschutztechnische Ertüchtigung Weinauschule GS	68.408,66
Brandschutztechnische Ertüchtigung Parkschule	31.009,88
Brandschutztechnische Ertüchtigung Weinauschule OS	106.841,76
Sanierung Schliebenschulzentrum GS	6.216,71
Sanierung Schliebenschulzentrum OS	2.988.574,97
Neubau Hort "Pfiffikus"	103.317,63
Depot Museum	314.304,25
Sanierung Baderstr. 2 - 8	1.126.650,18
Sanierung Breitestr. 2 / Wohnumfeld	32.250,10
Straßenbau Markt	538.940,32
div. Straßenbaumaßnahmen	818.730,95
div. Straßenbeleuchtung	95.472,61
Summe	**7.836.032,23**

Feststellung

Die Baumaßnahme Chopinstraße wurde bereits 2013 abgeschlossen. Aufgrund bisher fehlender Zuarbeit des Fachbereichs wurde der 1. Bauabschnitt jedoch noch nicht aktiviert. Damit sind die Anlagen im Bau in 2014 und 2015 um 327.626,18 € zu hoch ausgewiesen. Gleichzeitig fehlen in der Ergebnisrechnung der Aufwand für Abschreibungen und die Erträge aus den zugehörigen Sonderposten. Die Korrektur erfolgt nach Auskunft der Anlagenbuchhaltung im JA 2016.

Feststellung

Für die Baumaßnahme Deckenerneuerung Gerhart-Hauptmann-Str. musste die Stadt 2015 insgesamt 33.587,58 € Fördermittel zurückzahlen. Für die zurückgezahlten Gelder fielen Zinsen i. H. v. 19.642,71 € an.

9.4 Finanzanlagevermögen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1d SächsKomHVO untergliedern sich die Finanzanlagen wie folgt:

Finanzanlagevermögen	**2015**	**2014**	**Veränderung 2014/2015**
	€		
Anteile an verbundenen Unternehmen	18.057.541,33	18.157.066,21	-99.524,88
Beteiligungen	7.536.240,41	7.543.752,40	-7.511,99
Sondervermögen	22.494.688,63	22.296.301,66	198.386,97
Ausleihungen	520.806,81	589.487,76	-68.680,95
Wertpapiere	536.154,23	2.287.045,54	-1.750.891,31
Summe	**49.145.431,41**	**50.873.653,57**	**-1.728.222,16**

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Die Bilanzwerte stimmen mit den per Eigenkapitalspiegelmethode ermittelten Anteilen überein.

Ausleihungen
Es bestehen Ausleihungen an die SBG und drei Bürger für Darlehen nach Hochwasserschäden.
Die Bestände sind korrekt ausgewiesen.

Wertpapiere
Die Bilanzwerte stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein. 2015 wurden langfristige Finanzanlagen von 1,75 Mio. € aufgelöst.

9.5 Umlaufvermögen

Nach § 59 Nr. 52 SächsKomHVO-Doppik sind unter Umlaufvermögen diejenigen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nur zu einer vorübergehenden kurzfristigen Nutzung im Verwaltungsbetrieb einer Kommune bestimmt sind und keinen Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen.

9.5.1 Zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke

Zu den Vorräten zählen auch sonstige Vermögensgegenstände, für die eine konkrete Verkaufsabsicht besteht. So gehören zum Verkauf vorgesehene Grundstücke, bei denen die Veräußerungsabsicht per Beschluss des zuständigen Gremiums erfolgte, auch zum Umlaufvermögen.

Mit Beschluss 213/2015 vom 19.11.2015 fasste der SR den Grundsatzbeschluss, das mit dem sanierten Wohngebäude inkl. Doppelgaragen bebaute Grundstück Viebig 11 in Schlegel zu veräußern.
Zudem war mit SR-Beschluss 142/2015 die Veräußerung der Grundstücke zur Errichtung des Fachmarktzentrums vorgesehen: Reichenberger Str. 17, 19, 21 und Neustadt 1, 3.

Feststellungen

Im Umlaufvermögen per 31.12.2015 sind das bebaute Grundstück Viebig 11 in Schlegel sowie das für den Bau des Fachmarktcenters vorgesehene Grundstück Neustadt 1 nicht erfasst. Die Korrektur ist im nächsten Jahresabschluss vorzunehmen.

2015 wurden Grundstücke im Gewerbe- und Industriegebiet Weinau veräußert. Diese waren nicht im Umlaufvermögen bilanziert. Daher wird erneut auf die Feststellung im örtlichen Prüfbericht zur EÖB verwiesen, wonach die städtischen Flächen, die in Gewerbegebieten zum Verkauf bestimmt sind, als Umlaufvermögen zu bilanzieren sind.

9.5.2 Forderungen

Konto	Bezeichnung	alle offenen Forderungen per 31.03.2021	darunter im Jahr 2015 und älter	An-teil
		€		%
151100	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	748.416,65	604.641,99	80,8
	... davon Abwasserbeiträge	*451.579,63*	*451.539,63*	
153100	Forderungen aus Grundsteuer A	224,61	0,00	0,0
153200	Forderungen aus Grundsteuer B	283.220,85	115.306,08	40,7
153300	Forderungen aus Gewerbesteuer	436.050,92	103.796,15	23,8
153400	Forderungen aus Vergnügungssteuer	198.631,03	114.663,58	57,7
153500	Forderungen aus Hundesteuer	16.863,11	2.455,92	14,6
153700	Forderungen aus Zweitwohnsteuer	2.212,51	0,00	0,0
159100	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.037.194,42	309.553,69	29,8
161100	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	143.715,81	77.316,52	53,8
169100	Sonstige privatrechtliche Forderungen und Zinsen	1.498,99	0,00	0,0
Summe		**2.868.028,90**	**1.327.733,93**	**46,3**
	Summe ohne Abwasserbeiträge	***2.416.100,57***	***876.194,30***	***36,3***

Quelle: Auszug aus Forderungsübersicht nach Fälligkeiten und Konten zum 31.03.2021 für Stadträte

Fast die Hälfte aller zum 31.03.2021 offenen Forderungen (46,3 %) entstanden im Jahr 2015 und früher. Eine Besonderheit stellen die Forderungen (ca. 450.000 €) für Abwasserbeiträge für Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden dar. Diese Abwasserbeiträge sind zu erheben, können allerdings solange zinslos gestundet werden, bis die Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken entfällt.

Werden diese Forderungen außer Acht gelassen, sind mehr als ein Drittel der Gesamtforderungen per 31.03.2021 aus 2015 und älter (0,9 Mio. € von 2,4 Mio. €).

Aufgefallen ist, dass von den bis 2015 fälligen Forderungen aus Gewerbesteuer (Konto 153300) nur 68 Prozent gemahnt wurden. Verschiedene Unternehmen erhielten Mahnsperren, eine Dokumentation zu diesen Entscheidungen liegt nicht vor, Hinderungsgründe für die Nichtzahlung sind nicht aufgeführt und nicht nachvollziehbar. Ansprüche nicht gemahnter und vollstreckter Steuerforderungen verjähren nach fünf Jahren (§§ 228 ff. AO).

Im Hinblick auf die verfügbaren Mittel der Stadt ist es unbedingt erforderlich, das Forderungsmanagement zu optimieren, um

1. das Verzugsrisiko der Forderungen zu minimieren und die kommunale Liquidität zu verbessern
2. die Ausfallrisiken (Verjährung) zu minimieren, um die Wertberichtigungen, die sich unmittelbar auf die Ergebnisrechnung auswirken zu vermeiden.

Dies erfordert allerdings die Einbeziehung aller mit den Forderungen befassten Fachbereiche von der Forderungsentstehung bis zur Bezahlung. In den Fachbereichen soll eine deutlich bessere Budgetverantwortung praktiziert werden.

9.5.3 Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind alle Bar- und Buchgeldguthaben zu bilanzieren, die kurzfristig verfügbar sind. Dazu zählen u. a. Barmittel der Kasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen, Schecks und Festgelder mit einer Laufzeit unter einem Jahr. Wobei es sich hier um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Im unterjährigen Verlauf kann der Bestand an liquiden Mitteln variieren.

Liquide Mittel	**01.01.2013**	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**Veränderung 2014/2015**
	€				
Sichteinlagen bei Banken	2.802.909,18	1.721.154,69	1.748.214,45	1.562.941,09	-185.273,36
Bargeld	1.600,24	1.239,20	1.875,37	3.519,93	1.644,56
Fremdverwaltete Konten	342.647,47	449.463,18	487.070,84	390.347,19	-96.723,65
Termineinlagen	4.560.721,50	2.000.000,00	1.413.034,04	1.500.000,00	86.965,96
Gesamt	**7.707.878,39**	**4.171.857,07**	**3.650.194,70**	**3.456.808,21**	**-193.386,49**
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	*2.800.000,00*	*2.224.000,00*	*4.500.000,00*	*0,00*	*-4.500.000,00*
Gesamt ohne Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	**4.907.878,39**	**1.947.857,07**	**-849.805,30**	**3.456.808,21**	**4.306.613,51**

Die Entwicklung der Liquidität ohne Kassenkredite ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

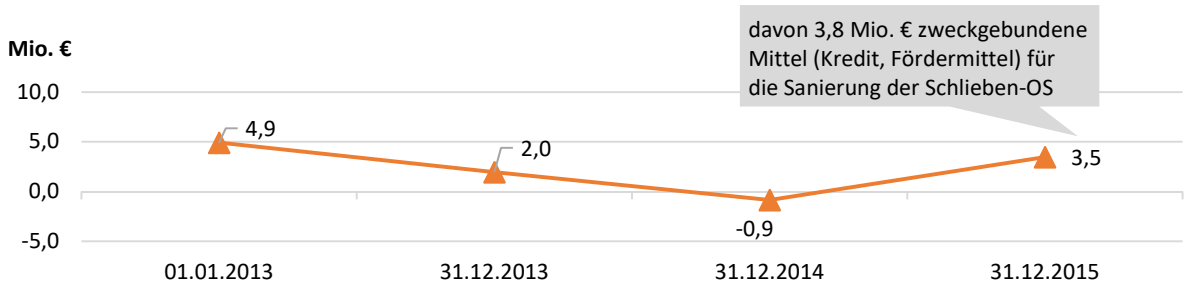

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Liquidität positiv entwickelt. Zum 31.12.2015 weist die Bilanz zwar einen um 0,2 Mio. € geringeren Bestand an liquiden Mitteln (+ 3,5 Mio. €, VJ: + 3,7 Mio. €) aus. Gleichzeitig wurden jedoch zum Stichtag keine Kredite zur Absicherung der Liquidität in Anspruch genommen (VJ: 4,5 Mio. €). Damit hat sich die Liquidität ohne Kassenkredite von - 0,9 Mio. € (31.12.2014) auf 3,5 Mio. € (31.12.2015) verbessert.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Stadt Zittau im Oktober 2015 einen Kredit für die Sanierung der Schlieben-Oberschule aufgenommen hat. Die Darlehenssumme betrug 6,0 Mio. € und wurde zum 31.10.2015 vollständig ausgezahlt. Zudem erhielt die Stadt Zittau 2013 bis 2015 für das Bauvorhaben Fördermittel i. H. v. insgesamt 1,5 Mio. €. Die Auszahlungen für die Sanierung beliefen sich bis zum 31.12.2015 auf 3,7 Mio. € (Konto: 21516.785110). Darüber hinaus erfolgte im Dezember eine erste Tilgung des Kredites. Insgesamt standen zum 31.12.2015 noch 3,8 Mio. € zweckgebundener Mittel für die Sanierung des Schulzentrums zur Verfügung. Diese verbesserten die Liquidität der Stadt Zittau zum Stichtag erheblich.

Anzumerken ist außerdem, dass sich zum Bilanzstichtag 450.000 € liquide Mittel aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Dienst und Forst im Rahmen des Liquiditätsverbundes in der Stadtkasse befanden.

Zur Prüfung des Bestandes an liquiden Mitteln wurden Kontenbestände mit den Saldenbestätigungen der Banken sowie den Barbestandskonten abgeglichen, es gab keine Abweichungen.

Feststellung

Nach Abzug der zweckgebundenen Zahlungsmittel (Kredit und Fördermittel) für die Sanierung der Schlieben-Oberschule verfügt die Stadt Zittau zum 31.12. über einen negativen Bestand an liquiden Mitteln. Da in der Finanzrechnung die Angabe der verfügbaren Mittel gem. § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO fehlt, wird die tatsächliche Liquidität der Stadt Zittau unzureichend dargestellt.

Liquide Mittel in den Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Kameradschaftskassen dienen der Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr, die Einnahmen bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden oder ähnlichen Zuwendungen, im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen. Die Kameradschaftskassen werden unterschiedlich geführt. So besitzen die FFW der Ortsteile Hirschfelde, Schlegel und Eichgraben eigene Bankverbindungen. Die Kameradschaftskassen von Hartau, Pethau und Innenstadt werden über die Stadtkasse geführt.

Freiwillige Feuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§15 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG). Mangels eigener Rechtsfähigkeit können die freiwilligen Feuerwehren kein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut einrichten. Folglich sind die Bestände der Kameradschaftskassen als liquide Mittel der Stadt auszuweisen und unabhängig von der Stadtkasse als Sonderkassen zu führen.

Feststellung

Die Bestände der Kameradschaftskassen der FFW Hirschfelde, Schlegel und Eichgraben fehlen im Ausweis der liquiden Mittel. Die Bestandsaufnahme ist nicht vollständig und soll in der Bilanz zum 31.12.2016 erfolgen.

Hinweis

Die Inventur, im Fall der liquiden Mittel in Form der Buchinventur, hat nach § 34 Abs. 1 SächsKomHVO nach den Regeln der doppischen Haushaltsführung zu erfolgen. Die Belege über die körperliche Bestandsaufnahme der Handvorschüsse wurden erst 2018-2020 bestätigt.

9.6 Kapitalposition

Die Kapitalposition setzt sich wie folgt zusammen:

Kapitalposition	2015	2014	2013
	€		
Basiskapital	88.150.624,78	90.905.950,10	93.661.202,84
Rücklagen	1.522.856,81	1.431.961,62	1.726.160,24
Fehlbeträge	0,00	0,00	0,00
Gesamt	**89.673.481,59**	**92.337.911,72**	**95.387.363,08**

Das Basiskapital der Großen Kreisstadt Zittau verringerte sich 2015 insgesamt um 2,8 Mio. €. Korrekturen der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse verringerten das Basiskapital um 1,0 Mio. €. Darüber hinaus können gemäß § 24 Abs. 2 SächsKomHVO Fehlbeträge der Ergebnisrechnung mit dem Basiskapital verrechnet werden. Dies führte in 2015 zu einer weiteren Reduzierung des Basiskapitals um 1,8 Mio. €.

Die Rücklagen setzen sich aus Rücklagen des Sonderergebnisses (0,4 Mio. €), der Infrastruktur- und Investitionspauschale (0,9 Mio. €) sowie aus zweckgebundenen Geldern der Grulich-Spende, der Sammelstiftung und des Städteverbundes „Kleines Dreieck“ (0,3 Mio. €) zusammen.

Feststellung

Mit der Eröffnungsbilanz wurden für nicht investiv genutzte Mittel der Infrastruktur- und Investitionspauschale aus den Jahren 2005-2012 eine Rücklage i. H. v. 855.205,81 € gebildet (vgl. § 36 Abs. 7 Satz 3 SächsKomHVO, Feststellung örtliche Prüfung der EÖB). Nach Stellungnahme von AfF wurden die Mittel jedoch vollständig für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet und sollten mit dem JA 2013 ins Basiskapital übertragen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt und ist nachzuholen.

9.7 Sonderposten

Sonderposten sind insbesondere von Dritten gezahlte Zuwendungen und Zuweisungen, deren Verwendung festgelegt ist. Ebenso sind Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten auszuweisen (vgl. § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO).

Den höchsten Anteil der Sonderposten haben die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen i. H. v. 77,8 Mio. €, das sind ausgezahlte Fördermittel. Diese Sonderposten werden analog zur Nutzungsdauer der geförderten Investitionsgüter abgeschrieben.

<u>Sonderposten für investive Schlüsselzuweisungen</u>

2015 erhielt die Stadt Zittau investive Schlüsselzuweisungen i. H. v. 1,7 Mio. € (VJ: 1,6 Mio. €), für die sie Sonderposten bildete. Sofern die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts verwendet worden sind, sind die Sonderposten den entsprechenden Vermögensgegenständen zuzuordnen und analog zur Abschreibung ergebniswirksam aufzulösen. Investive Schlüsselzuweisungen dürfen gem. § 15 Abs. 1 SächsFAG auch für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden und sind in diesem Fall sofort ergebniswirksam aufzulösen.

Feststellung

2014 und 2015 erfolgte weder eine Zuordnung der Sonderposten zu Investitionsobjekten noch eine ergebniswirksame Auflösung. Dies ist mit dem nächsten offenen Jahresabschluss nachzuholen.

Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen

In den Jahren 2013 und 2014 wurden vom Freistaat Sachsen insgesamt 1.607.628,52 € Kommunales Vorsorgevermögen an die Stadt Zittau ausgezahlt. Diese Mittel sind nach § 23 FAG zu marktüblichen Konditionen als Festgeld anzulegen und zu verzinsen. Im Jahr 2015 ist das Vorsorgevermögen zu 10,228 % des Gesamtbetrages aufzulösen und ertragswirksam zu veranschlagen. Der Auflösungsbetrag in Höhe von 164.429,00 € stellt zeitversetzte Schlüsselzuweisungen des Freistaates dar.

Feststellung

Die ertragswirksame Auflösung des Vorsorgevermögens erfolgte nicht. Eine Veranschlagung der anteiligen Auflösungsbeträge unter dem Konto 311110 blieb aus, obwohl im Haushaltsplan eine Position vorgesehen war. Die Korrektur ist im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen.

9.8 Rückstellungen

Rückstellungen werden für Aufwendungen gebildet, die im Wirtschaftsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind.

In der Bilanz per 31.12.2015 werden insgesamt 5,6 Mio. € (VJ: 5,9 Mio. €) Rückstellungen ausgewiesen.

Folgende Arten von Rückstellungen wurden berücksichtigt:

Rückstellungen	**31.12.2015**	**31.12.2014**	**Veränderung 2014/15**
	€		
für Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeit	383.082,77	982.431,72	-599.348,95
für Sanierung von Altlasten	3.768.483,00	3.839.121,00	-70.638,00
für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren	13.830,67	38.918,10	-25.087,43
für sonstige vertragl. oder gesetzl. Verpflichtungen	360.307,69	363.272,09	-2.964,40
für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	17.597,94	17.597,94	0,00
Sonstige Rückstellungen	1.041.947,65	618.185,90	423.761,75
davon…			
für rückständigen Grunderwerb	*699.197,00*	*0,00*	*699.197,00*
für Mehrarbeitsstunden Feuerwehr	*334.392,65*	*611.185,90*	*-276.793,25*
Gesamt	**5.585.249,72**	**5.859.526,75**	**-274.277,03**

Die größten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind bei den Rückstellungen für Altersteilzeit zu verzeichnen, hier wurden im Kalenderjahr 619 T€ Rückstellungen in Anspruch genommen bzw. aufgelöst und 20 T€ neue Rückstellungen gebildet. Darüber hinaus wurde die Rückstellung für rückwärtigen Grundstückserwerb nach § 13 SächsStrG i. H. v. 700 T€ nachgeholt (vgl. örtlicher Prüfbericht zur EÖB und zum JA 2014).

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert (- 71 T€). Soweit die Kommune zur Sanierung von Altlasten auf ihren Grundstücken verpflichtet ist, hat sie zum Abschlussstichtag in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten der Maßnahmen Rückstellungen zu bilden. Die Altlasten auf städtischen Grundstücken wurden über dass Sächsische Altlastenkataster (SALKA) ermittelt und haben einen unterschiedlichen Erkundungsstand. Die Umsetzung der Sanierung hat auf Anordnung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu erfolgen bzw. wird erst mit konkreter Bebauungs- oder Veräußerungsabsicht notwendig.
2015 wurden Rückstellungen i. H. v. 71 T€ für Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ergebniswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für die Feuerwehr ergeben sich aus 2004-2008 geleisteten Mehrarbeitsstunden. Diese wurden erstmalig mit der EÖB 2013 bewertet (611 T€). 2015 wurden davon 30 T€ in Anspruch genommen (Auszahlung an einen 2015 ausgeschiedenen Mitarbeiter).
Zudem waren aufgrund eines Berechnungsfehlers die Rückstellungen in der EÖB 2013 um 247 T€ zu hoch ausgewiesen. Mit dem JA 2015 wurde dies korrigiert und 247 T€ Rückstellungen aufgelöst.

Feststellung

Die Korrektur der Rückstellung für geleistete Mehrarbeitsstunden der Feuerwehr ist nachvollziehbar. Da es sich jedoch um die Richtigstellung eines Berechnungsfehlers aus der Eröffnungsbilanz 2013 handelt, sind die zu viel gebildeten Rückstellungen nicht im JA 2015 ergebniswirksam aufzulösen. Der Betrag ist stattdessen ins Basiskapital zu buchen. Damit ist das Ergebnis der Stadt Zittau im JA 2015 um 247 T€ zu hoch ausgewiesen.

Außerdem gelten ab 01.07.2015 neue Regelungen zur Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Das Modell der Übergangsversorgung ist mit einer typischen Altersteilzeitregelung vergleichbar. In der Ansparphase wird die Verpflichtung wirtschaftlich verursacht, die Höhe und die Fälligkeit der Zahlung sind noch nicht bekannt. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung sind erfüllt.

Feststellung

Für die ab 01. Juli 2015 geltende Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ist im Jahresabschluss 2015 keine Rückstellung gebildet worden. Die ergebniswirksamen Buchungen sind im Jahresabschluss 2016 nachzuholen.

9.9 Verbindlichkeiten

9.9.1 Verbindlichkeiten in Form von Anleihen

Langfristige Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune Wertpapiere herausgibt, die auf dem öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt werden und somit Kursschwankungen unterliegen, werden als Anleihen bezeichnet.

Die Stadt Zittau hatte zum Stichtag 31.12.2015 keine Anleihen emittiert.

9.9.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen sämtliche der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die Zinsen zu zahlen sind.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**31.12.2015**	**31.12.2014**	**31.12.2013**	**31.12.2012**
	€			
Kreditaufnahmen für Investitionen	22.114.818,02	17.770.884,70	18.925.041,88	21.148.804,81
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	4.500.000,00	2.224.000,00	2.800.000,00
Gesamt	**22.114.818,02**	**22.270.884,70**	**21.149.041,88**	**23.948.804,81**

(Werte aus Vermögensrechnung)

Der Verwendungszweck der Darlehen lässt sich in drei Gruppen unterteilen:

Darlehen für Investitionszwecke	**31.12.2015**	**31.12.2014**	**31.12.2013**
	€		
Kommunaldarlehen	19.678.394,36	15.475.291,55	17.143.996,72
davon:			
Altschulden	*13.753.394,36*	*15.475.291,55*	*17.143.996,72*
Sanierung Schlieben-Oberschule	*5.925.000,00*		
Investitionen nach Hochwasser	590.943,56	677.341,60	704.319,54
Abwassermaßnahmen/ Förderrichtlinie Siedlungswasser	1.845.480,10	1.618.251,55	1.115.694,73
Gesamt	**22.114.818,02**	**17.770.884,70**	**18.964.010,99**

(Werte aus Saldenbestätigungen)

Die ausgewiesenen Darlehensbestände für Investitionen wurden mit den Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2015 abgeglichen. Daraus ergaben sich keine Abweichungen.

Nach § 82 Abs. 2 SächsGemO muss der Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden. 2015 nahm die Stadt Zittau einen Kommunalkredit für die Sanierung der Schlieben-Oberschule i. H. v. 6,0 Mio. € auf. Dieser wurde bereits 2014 genehmigt und in das HHJ 2015 übertragen.
Für das Jahr 2015 wurden Kreditaufnahmen für Abwasserbaumaßnahmen von 360.345,00 € beantragt und bewilligt. Zusätzlich bestanden aus dem HHJ 2014 noch Kreditermächtigungen i. H. v. 6.857,94, die in das HHJ 2015 übertragen wurden. Der Gesamtbetrag der tatsächlich aufgenommenen Vorfinanzierungsdarlehen für Investitionen im Abwasserbereich belief sich damit auf insgesamt 367.200,00 €.

9.9.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen dann vor, wenn Lieferungen oder Leistungen für die Stadt Zittau bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht in Rechnung gestellt und/oder noch nicht fällig waren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Zittau wurden anhand der offenen Posten-Liste zum 31.12.2015 in Stichproben hinsichtlich Leistungserbringung in 2015 und Fälligkeit bzw. Rechnungslegung in 2016 geprüft. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

9.9.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen umfassen alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine Gegenleistung erbracht werden. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. Sozialtransferaufwendungen, die an den Landkreis abzuführende Kreisumlage sowie Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke oder Investitionen.

Eine Verbindlichkeit aus Transferleistungen entsteht durch Erlass eines Bewilligungsbescheides oder durch eine gesetzliche bzw. vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtung, die erst nach dem Stichtag des Jahresabschlusses (31.12.) zu erfüllen ist.

Hierzu zählen u.a. folgende Leistungen entsprechend der Kontengruppe 43:

- Kreis- und Gewerbesteuerumlage
- Betriebskostenzuschüsse Kitas und Horte
- Kulturumlage an Theater, Bibliothek, Tierpark u.a.
- Zuschüsse an Sportstädten und Bäder
- Zuschüsse an Eigenbetrieb Kommunale Dienste
- Investitionszuschüsse aus Städtebau-Fördermitteln an verbundene und private Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen entstehen jedoch auch dann, wenn die Stadt per Bewilligungsbescheid Zuschüsse von Bund oder Land erhält, diese jedoch noch nicht abgerufen hat, da die entsprechende Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden anhand der offenen Posten-Liste zum 31.12.2015 in Stichproben geprüft. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

9.9.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten sind Leistungsverpflichtungen, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind. Um sonstige Verbindlichkeiten handelt es sich auch, wenn Finanzleistungen Dritter (z. B. Spenden und Fördermittel) noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder überzahlte Zuwendungen zurückgezahlt werden müssen.

Im Folgenden werden Konten mit nennenswerten Abweichungen zum Vorjahr aufgeführt.

Konto		**2015**	**2014**
		€	
27400	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	450.000,00	0,00

Zum Bilanzstichtag befanden sich 450.000 € an liquiden Mitteln des Eigenbetriebes im Rahmen des Liquiditätsverbundes im Vermögen der Stadtkasse. Damit wird § 14 Abs. 2 der SächsEigBVo entsprochen, wonach nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung der Gemeinde angelegt werden sollen.

Spenden, die noch nicht zweckgebunden verwendet wurden

Konto	Spenden	2015	2014
		€	
279165	von Beteiligungen	300,00	275,00
279167	von privaten Unternehmen	16.211,99	13.925,87
279168	von übrigen Bereichen	11.048,89	5.375,95
279191	Sonstige	7.280,50	0,00
Gesamtsumme		**34.841,38**	**19.576,82**

Der Bestand an Spenden in der Verwahrung hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 15 T€ erhöht. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) müssen Spenden innerhalb von zwei Wirtschaftsjahren ab Zufluss zweckentsprechend verwendet werden.

279198 Fremdverwaltete Konten

Die Bankbestände aller fremdverwalteten Konten weisen positive Salden aus, die in den liquiden Mitteln der Aktivseite der Bilanz abgebildet sind. Der Ausweis des fremdverwalteten Kontos - Treuhandkonto Stadtwerke - als sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 164.034,27 € ist nicht korrekt.

9.10 Ergänzende Angaben unter der Bilanz

Nach § 46 SächsKomHVO sind unter der Vermögensrechnung folgende Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermerken:

- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 82 Abs. 5 SächsGemO)
- Bürgschaften (§ 83 Abs. 2 und 3 SächsGemO)
- Gewährverträge (§ 83 Abs. 2 und 3 SächsGemO)
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 SächsGemO) sowie
- übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO.

Alle Sachverhalte haben gemein, dass sie künftige Haushaltsjahre belasten oder wahrscheinlich belasten werden, sie können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt in künftigen Haushaltsjahren unter Umständen erheblich beeinflussen.

Feststellung

Die bestehende Bürgschaft der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH i. H. v. 1.803.000 € fehlt.

10 Anlagen nach § 54 Sächs KomHVO

Der Jahresabschluss wird durch folgende Anlagen ergänzt:

- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten sind nach verbindlich anzuwendenden Mustern zu erstellen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen zu ermöglichen.

Die Werte der **Anlagenübersicht** stimmen mit den Werten des Anlagevermögens auf der Aktivseite der Bilanz überein.

Die **Forderungsübersicht** weist öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen getrennt nach Restlaufzeiten aus. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen werden mit 0 € ausgewiesen. Es bestehen jedoch zum 31.12. offene Posten bspw. der Kita gGmbH und der SBG auf dem Forderungskonto 161100. Alle weiteren Forderungen stimmen mit den Angaben der Bilanz auf der Aktivseite überein.

In der **Verbindlichkeitenübersicht** sind die Verbindlichkeiten mit Anfangs- und Endbestand nach Laufzeiten anzugeben. Die Werte stimmen mit den Angaben der Bilanz auf der Passivseite überein.

Feststellung

Die Forderungsübersicht ist zu überarbeiten, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sind gemäß des vorgegebenen Musters auszuweisen.

11 Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach Prüfung gemäß § 10 SächsKomPrüfVO der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Mit der Maßgabe, dass mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 die Berichtigungen der aufgeführten Feststellungen aus dem vorliegenden Prüfbericht im Rahmen der rechtlich normierten Berichtigungsmöglichkeiten nach § 62 SächsKomHVO erfolgen, wird ein ***uneingeschränkter Bestätigungsvermerk*** erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2015 **im Wesentlichen** den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Zittau.

Zittau, den 24.11.2021

Gudrun Grimm	Kati Markert
Amtsleiterin	Verwaltungsprüferin
Rechnungsprüfungsamt Zittau	Rechnungsprüfungsamt Zittau

TEIL B Prüfungen nach § 105 und § 106 SächsGemO im Berichtszeitraum 2015

12 Ergebnisse der Prüfungen nach § 105 SächsGemO - Prüfung Eigenbetriebe

Nach § 105 SächsGemO hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss das örtliche RPA auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und des Eigenbetriebes zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Dienste und Forst per 31.12.2014 lag dem RPA am 30.04.2015 zur Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung wurde der Prüfbericht vom 26.06.2015 erstellt, er enthält keine wesentlichen Beanstandungen. In seiner Sitzung vom 23.07.2015 beschloss der Stadtrat die Feststellung Jahresabschluss per 31.12.2014. Der Bericht der örtlichen Prüfung war Bestandteil der Beschlussvorlage.

13 Prüfungen nach § 106 SächsGemO – Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung

13.1 Kassenprüfung

Gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO hat das RPA die Prüfung der Kassenvorgänge sowie die Kassenüberwachung und Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung der Hauptkasse der Stadtverwaltung fand am 11.11.2015 statt.

Neben der vollständigen Prüfung des Kassenbestandes und des Tagesabschlusses einschließlich der Belegprüfung zählten die Kassenorganisation und Kassensicherheit sowie die ordnungsgemäße Nachweisführung von Wertvordrucken und Verwahrungen zu den Prüfungsschwerpunkten.

Im Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung wurde bestätigt, dass es keine Anhaltspunkte für Unkorrektheiten bei der Verwaltung der städtischen Zahlungsmittel gibt. Die innere und äußere Kassensicherheit ist gegeben.

Festgestellt wurden:

Der Zahlweg 21 enthält Festgelder, die in einer Übersicht zum 11.11.2015 nachgewiesen wurden. Dabei handelt es sich um zwei Geldanlagen die jeweils länger als ein Jahr gebunden sind. Diese langfristigen Geldanlagen zählen zum Finanzvermögen und sind im Finanzanlagevermögen zu führen (Konto 142XX). Die Darstellung unter „Liquide Mittel“ ist nicht sachgerecht.

Im Bereich Kasse sind im laufenden Jahr 2015 zwei neue Mitarbeiterinnen eingestellt. Eine Belehrung zu den Inhalten der Dienstanweisung für das Finanzwesen Nr. 2.01 und zum Verhalten im Notfall wurde noch nicht durchgeführt.

Am Prüfungstag erfolgt ein Nachweis von 5 Vorschusszahlungen an Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Höhe von insgesamt 2.400,00 €. Davon wurde ein Vorschuss in Höhe von 600,00 € bereits am 12.10.2015 ausgezahlt, eine Abrechnung darüber erfolgte noch nicht. Vorschüsse sollen nur in Ausnahmefällen ausgezahlt (§ 25 Abs. 3 DA Nr. 2.01) und zeitnah (das RPA empfiehlt 14 Tage nach Auszahlung) abgerechnet werden.

Am Tag der Prüfung, dem 11.11.2015 wurde der Buchungsstand vom 29.10.2015 vorgefunden. Nach § 30 SächsKomKBVO hat die Kasse für jeden Buchungstag unmittelbar nach Abschluss der zeitlichen Buchung oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Feststellung

Im Sinne von ordnungsgemäßer Buchführung und der Einleitung fristgemäßer Beitreibungsmaßnahmen muss weiter daraufhin gewirkt werden, durch zeitnahe Buchungen aktuelle Tagesabschlüsse zu erstellen.

13.2 Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes

Auf der Grundlage von § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Pflicht, die Sonderkassen zu prüfen.

Die unvermuteten Prüfungen Sonderkasse Kommunale Dienste in Hirschfelde und Kasse Forst im Büro Sachsenstraße fand am 16.06.2015 statt. Im Ergebnis der Prüfungen der Sonderkassen konnte eine ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestätigt werden.

13.3 Sonstige Prüfungen im Berichtsjahr

13.3.1 Bereitstellung und Betrieb von Parkeinrichtungen in der Stadt Zittau

Da die Bereitstellung und Unterhaltung von Parkplätzen, von Parkscheinautomaten sowie von Parkleitsystemen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune darstellt, wurde im Frühjahr 2015 durch das RPA eine Sachprüfung zum Thema vorgenommen. Die wichtigsten Feststellungen sollen hier in Kurzform festgehalten werden:

1. Der Vertrag über die Wartung mit den Stadtwerken Zittau GmbH vom 02.01.2015 erfuhr weder einen internen Vertragsdurchlauf, noch die Information im Stadtrat/beschließenden Ausschuss (jährliche Gesamtsumme 146 T€).

2. In der Stadt Zittau fehlt es an einem Produktverantwortlichen für das Produkt Parkiereinrichtungen. Die Optimierung aller Prozesse und Verfahren, die Einsparung von Kosten und die Erhöhung von Einnahmen kann nur realisiert werden, wenn ein Verantwortlicher die Steuerung und Budgetverwaltung übernimmt. Das erfordert das Zusammenwirken und die Kommunikation aller Bereiche, die Parkplätze und Parkscheinautomaten tangieren. Es gibt vielfältige Idee zu Verbesserungen und Optimierungen, die gebündelt und unter Regie eines Verantwortlichen umgesetzt werden müssen, z.B.

   - Reduzierung des Wartungsaufwands durch Stadtwerke Zittau GmbH
   - Verringerung der Störanfälligkeit der PSA durch Verwendung anderer Papierqualität
   - erweitere Aufgabenzuordnung an Gemeindevollzugsbedienstete oder Mitarbeiter der Feuerwehr (z.B. Papierrollen nachlegen)
   - Veränderte Standorte von Parkscheinautomaten in Zusammenhang mit Ausreichung von Anwohnerparkkarten
   - Abschaffung von Parkautomaten, deren Jahreseinnahmen geringer sind als die Höhe der Abschreibungen und der durchschnittlichen Wartungskosten
   - Einführung eines Parkleitsystems zur besseren Auslastung der neuen gebührenpflichtigen Parkplätze Breite Straße

13.3.2 Überprüfung der Ausgaben in den Ortschaften

Hauptaugenmerk der Prüfung lag auf der Einhaltung der ordnungsgemäßen Dokumentation der Ausgaben sowie der Umsetzung der Bestimmungen zur Künstlersozialabgabe.

Folgende Feststellungen wurden getroffen, die es gilt in der Zukunft zu beachten:

- periodengerechte Abrechnung
- Rechnungen nur nach §14 UStG
- Bewirtungsrechnungen inkl. Teilnehmerliste und detaillierter Auflistung der Leistung
- wer eine Leistung erbringt, muss eine Rechnung stellen (keine Eigenquittungen)
- Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen über 250 € müssen nach Hauptsatzung der Stadt Zittau vom Sozialausschuss beschlossen werden.

Die Ortsbürgermeister müssen eine Aufstellung über die Auftritte von Künstlern zu Ortschaftsveranstaltungen an das Beteiligungsmanagement der Stadt Zittau melden. Hier werden dann weitere Schritte eingeleitet.

Es sollte zeitnah mit den Ortsbürgermeistern und der Außenstelle Ortschaften zum Prüfbericht eine Aussprache geführt werden. (hat stattgefunden)

Dankeschönveranstaltungen für ehrenamtlich Engagierte sollten angemessen durchgeführt werden. Es ist eine Teilnehmerliste an den Beleg anzuhängen.

Jahresabschlussveranstaltungen für den Ortschaftsrat oder Bedienstete der Gemeinde dürfen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Dem Grunde nach zulässige Bewirtungen aus Haushaltsmitteln müssen sowohl im Einzelfall als auch insgesamt der Höhe nach vertretbar sein. Der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz gilt für Bewirtungen wie für alle Ausgaben.

13.3.3 Überprüfung der Konten im Produkt Oberbürgermeister

Im Produkt „11100 Oberbürgermeister“ werden Aufwendungen für die Wahrnehmung von Angelegenheiten bei Schirmherrschaften, Veranstaltungen und Empfängen sowie repräsentativer Briefverkehr gebucht. Eingeschlossen sind kommunale Ehrungen einschließlich der Verleihung von Orden sowie Kontaktpflege im Rahmen von Partnerschaften und Öffentlichkeitsarbeit. Es sind freiwillige Aufgaben.

Folgende formelle Feststellungen gilt es zukünftig zu beachten:

- Auf allen Bewirtungsrechnungen sind der Anlass und die Namen der Teilnehmer zu vermerken.
- Der Teilnehmerbetrag für die Weihnachtsfeier des Stadtrates ist selbstkostenorientiert zu kalkulieren.
- Geschenke an Dritte sind bis zu einem Wert von 35 € abzugsfähig. Bei Überschreitungen der Wertgrenze besteht die Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG mit 30 Prozent. Diese Besteuerung wurde bisher nicht vorgenommen. Alle Sachzuwendungen (Geschenke für Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer) werden von einem Referat, vorzugsweise Personalreferat, überwacht.
- Aufwendungen zur Verpflegung der Bediensteten bei Wahlen sollen dem Produkt Wahlen 12120 zugeordnet werden.
- Zuschüsse an Vereine (z. B. Schlegler Blasmusikanten, Hartauer Rassekaninchen u. a.) sollten zur besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit nur über Vereinsförderung abgerechnet werden.
- Für die Berechnung der Einnahmen aus Werbeanzeigen im Stadtanzeiger muss eine klare Regelung über die Verantwortlichkeit und die Höhe der Beträge getroffen werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfF	Amt für Finanzenwesen
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
DA	Dienstanweisung
EÖB	Eröffnungsbilanz
FAG	Finanzausgleichgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
lt.	laut
OB	Oberbürgermeister
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SDG	Städtische Dienstleistungs-GmbH Zittau

SR	Stadtrat
SV	Stadtverwaltung
u. a.	unter anderem
üpl.	überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
z. B.	zum Beispiel
ZSG	Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH

Anlage 1

Eröffnungsbilanz
Prüfungsfeststellungen <u>überörtliche</u> Prüfung

Nebenbuchhaltung für Abwasseranlagen
Unvollständige Bilanzierung von Fördermitteln der Gemeinde Hirschfelde sowie Fehler bei der Bilanzierung der Abwasseranlagen und zugehöriger Sonderposten

Infrastrukturvermögen
Fehler bei der Darstellung der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei außerplanmäßigen Abschreibungen
→ Korrektur erfolgt mit den jährlichen Abschlüssen, wenn Straßen generell im Wert angepasst werden müssen.

Anlagen im Bau
Fehler bei der Bildung von Sonderposten für bewilligte, jedoch noch nicht abgerechneten Fördermitteln
→ Sachverhalt ist noch in Klärung mit der Rechtsaufsicht

Prüfungsfeststellungen <u>örtliche</u> Prüfung

Straßen auf fremdem Grund und Boden
fehlende Bilanzierung des Grund und Boden unter dem Straßenkörper im Infrastrukturvermögen der Stadt

Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen
Fehlende Auflösung der Rücklage für nicht investiv verwendete Mittel der Infrastrukturpauschale bzw. der Investitionspauschalen aus den Jahren 2005 bis 2012

Verbindlichkeiten
Korrekturen zur Verbuchung sonstiger Verbindlichkeiten
→ noch nicht abgeschlossen aber in Arbeit

Anlage 2

Jahresabschlüsse
Prüfungsfeststellungen <u>örtliche</u> Prüfung 2014

Fremdverwaltete Grundstücke
Fehlende Planansätze für Einnahmen und Ausgaben von Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt Zittau befinden allerdings von Dritten verwaltet werden, in der Ergebnisrechnung.

Ablösebeiträge
Durch nicht abgeschlossene Ablösevereinbarungen im Jahr 2014 fehlen laufende Einnahmen, die zur Finanzierung weiterer Maßnahmen im Sanierungsgebiet hätten genutzt werden können.

Anlagenbuchhaltung Abwasseranlagen
Es wird empfohlen, die Anlagenbuchhaltung für die Abwasseranlagen mittelfristig vollständig beim Amt für Finanzwesen in der Stadt zu führen. Gleichlautender Hinweis wurde auch durch die überörtliche Prüfung zur EÖB erteilt.